# Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B in der Gemeinde Lindlar

vom 06.05.2026

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NRW 2024) - in der aktuell gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgende Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes für die **Grundsteuer B** beschlossen:

## § 1 Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Lindlar einen einheitlichen Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) fest.

## § 2 Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Die Gemeinde Lindlar erhebt Grundsteuer B mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **1031 v. H.**

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zum 01.01.2026 tritt die Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Lindlar (Hebesatzsatzung) vom 07.05.2025 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 06.05.2026

Gemeinde 17 Lindlar

Sven Engelmann

Bürgermeister